

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0166/2013
Amt/Aktenzeichen 10.03	Datum 21.01.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.01.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	06.02.2013	Ö

## Betreff:

Einwohnerantrag zum Mainzer Rathaus;

- a) Feststellung der Zulässigkeit
- b) Anhörung der vertretungsberechtigten Personen
- c) Beschluss über den Einwohnerantrag

Mainz, 29. Januar 2013

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

- **Der Stadtrat erklärt den Einwohnerantrag für zulässig.**
- **Nach Anhörung der vertretungsberechtigten Personen entscheidet der Stadtrat über den Einwohnerantrag.**
- **Die Entscheidung des Stadtrates mit den sie tragenden wesentlichen Gründen wird öffentlich bekanntgemacht.**

## **Problembeschreibung / Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Der Einwohnerantrag wurde am 13. Dezember 2012 von den Herren Leidecker und Huch dem Herrn Oberbürgermeister übergeben.

Der Einwohnerantrag lautet wie folgt:

**Wir Mainzer Bürgerinnen und Bürger fordern den Stadtrat auf, die Durchführung eines Bürgerentscheids für die Sanierung oder den Neubau eines Rathauses zu beschließen. Wir fordern außerdem größtmögliche Transparenz und Bürgerbeteiligung im Zuge der Entscheidungsfindung, insbesondere der Finanzen.**

Begründung des Einwohnerantrages:

*Bisher herrscht keine Transparenz darüber, welche Kosten für die Sanierung und welche Kosten für einen möglichen Neubau des Rathauses anfallen würden. Wir sehen es als selbstverständlich an, dass alle Optionen geprüft und die Bürger über diese und die dabei ermittelten Kosten und Folgen informiert werden. Die Stadt Mainz befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage, die es notwendig macht, dass die Bürger ein effektives Verwaltungsgebäude für die nächsten Jahrzehnte erhalten. Funktionalität, Barrierefreiheit und eine moderne Energetik sind hierbei neben den Kosten wichtige Faktoren. Dementsprechend sehen wir die Pflicht, die Bürger hierbei umfangreich einzubinden. Am Ende des Findungsprozesses (beispielsweise über einen Bürgerkongress mit Sachverständigen) kann nur ein Bürgerentscheid stehen, um die Entscheidung auf eine breite Basis der Akzeptanz zu stellen. Dieser Bürgerentscheid soll vom Stadtrat eingeleitet werden.*

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 GemO können die Bürger und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet.

Der Einwohnerantrag ist somit das Mittel, um eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu bringen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung besteht nicht.

Die Unterschriftenlisten wurden vom Büro des Oberbürgermeisters geprüft. Es wurden 2.225 zulässige Unterschriften gezählt. Das Bürgeramt hat die Adressen und die Geburtsdaten überprüft. Es ergaben sich 3 ungültige Einträge, so dass der Einwohnerantrag über 2.222 gültige Unterschriften verfügt. Das von § 17 Abs. 3 GemO vorgeschriebene Quorum ist somit erfüllt.

Bei der Frage der Sanierung oder des Neubaus eines Rathauses handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt. Somit ist auch diesem formalen Erfordernis Genüge getan.

## **2. Lösung**

Der Stadtrat hat gem. § 17 Abs. 6 GemO über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zu entscheiden. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden: Die formalen Voraussetzungen des Einwohnerantrages sind erfüllt. Der Einwohnerantrag vom 13. Dezember 2012 ist zulässig.

Der Stadtrat hat die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GemO im Einwohnerantrag genannten Personen zu hören.

Diese sind:  
Herr Felix Leidecker und  
Herr Tobias Huch

Die Entscheidung des Stadtrates ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekannt zu machen.

### **3. Alternative**

keine

### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

keine